



**Politische Gemeinden Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn,
Rapperswil-Jona, Schänis, Schmerikon, Uznach und Weesen**

Vereinbarung

zwischen den politischen Gemeinden

**Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Rapperswil-Jona,
Schänis, Schmerikon, Uznach und Weesen**

(im Folgenden: Vertragsgemeinden)

betreffend

Bevölkerungsschutzorganisation Region Zürichsee-Linth

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen gelten für diese Vereinbarung:

- a) Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (SR 520.1);
- b) Kantonales Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1);
- c) Eidg. Zivilschutzverordnung (SR 520.11);
- d) Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (sGS 421.1);
- e) Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.

Artikel 2 Grundsatz, Geltungsbereich

- ¹ Die unterzeichnenden Vertragsgemeinden beschliessen im Bevölkerungsschutz zusammenzuarbeiten und diesen gemeinsam zu organisieren.
- ² Sie führen zusammen unter der Aufsicht der Bevölkerungsschutzkommission Region Zürichsee-Linth (BSK RZL) den Führungsstab der Region Zürichsee-Linth (FS RZL).

Artikel 3 Vertragsgemeinden

- ¹ Die Vertragsgemeinden haben folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Änderung und Aufhebung dieser Vereinbarung;
 - b) Bestimmung der Sitz- und Rechnungsgemeinde;
 - c) Genehmigung von Leistungsaufträgen;
 - d) Gewährung der auf sie fallenden Beiträge an die ordentlichen Aufwendungen von Führungsstab und Zivilschutzorganisation;
 - e) Delegation eines Ratsmitglieds und dessen Stellvertretung als Mitglied der BSK RZL, welches die jeweilige Vertragsgemeinde vertritt;
 - f) Vorschlagsrecht über das Mitglied der BSK RZL zur Wahl/Abwahl der Leitung des FS RZL (Stabschef/in und dessen/deren Stellvertretung) und für die weitere Zusammensetzung des Führungsstabes;
 - g) Bezeichnung einer Verbindungsperson gemäss Art. 5 dieser Vereinbarung zugunsten des FS RZL;
 - h) Anweisung zur Unterstützung der Arbeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, insbesondere in den Bereichen Einwohnerwesen, Infrastruktur und Technische Dienste (Planungsaufgaben, Konzepte);
 - i) Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Aufwendungen der BSK RZL und des FS RZL;
 - j) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der BSK RZL überschreiten.
- ² Beschlüsse zu diesen Rechten und Pflichten fassen die Vertragsgemeinden mit dem jeweiligen Gemeinde- resp. Stadtrat. Jeder Ratsbeschluss zählt dabei als eine Stimme.
- ³ Beschlüsse zu Absatz 1 litera a) bis c) oben benötigen die Einstimmigkeit der Vertragsgemeinden. Im Übrigen gilt unter den Vertragsgemeinden das Mehrheitsprinzip.

Artikel 4 Sitz- und Rechnungsgemeinde

- ¹ Der Sitz der BSK RZL ist in Rapperswil-Jona.
- ² Die Sitzgemeinde ist gleichzeitig Rechnungsgemeinde und besorgt die Geschäftsführung für die BSK RZL und den FS RZL.
- ³ Sie nimmt die administrativen Aufgaben wahr, für welche nach der kantonalen Gesetzgebung die Gemeinde zuständig ist.¹
- ⁴ Sie unterstützt die BSK RZL sowie den FS RZL durch ihr Verwaltungspersonal.
- ⁵ Sie führt die Rechnung für die BSK RZL und den FS RZL und lässt diese durch die Geschäftsprüfungskommission ebenfalls prüfen.
- ⁶ Sie wird für diesen Aufwand pauschal pro Jahr gemäss Beschluss BSK RZL entschädigt.

¹ Gilt nicht im Einsatzfall.

Artikel 5 Einsatzfall

- ¹ Im Einsatzfall behalten die Gemeinde- bzw. Stadträte der anbietenden Vertragsgemeinde die Oberaufsicht und die Führungsverantwortung.
- ² Die Gemeinde- oder Stadträte stellen die Beschlussfähigkeit in allen Lagen sicher, insbesondere während des Einsatzes des FS RZL.
- ³ Die Gemeinde- oder Stadträte sind für die Alarmierung der Bevölkerung zuständig. Sie informieren Behörden, Amtsstellen, Bevölkerung und Medien.
- ⁴ Der FS RZL berät die Gemeinde- oder Stadträte im Einsatzfall und erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 9 und der in Artikel 1 genannten Gesetzgebung.
- ⁵ Jede Vertragsgemeinde bestimmt ereignisbezogen eine/n Gemeinde- bzw. Stadtvertreter/in und dessen/deren Stellvertretung, welche/r dem/r Stabschef/in des FS RLZ zur Zusammenarbeit zugewiesen ist, gemeindespezifische Informationen einbringt und die Verbindung zur Gemeinde sicherstellt.

B. Bevölkerungsschutzkommission Region Zürichsee-Linth (BSK RZL)

Artikel 6 Organisation

- ¹ Die BSK RZL besteht aus je einem Mitglied der Vertragsgemeinden.
- ² Sie konstituiert sich selbst und wählt insbesondere das Präsidium und das Vizepräsidium.

Artikel 7 Aufgaben

- ¹ Die BSK RZL übt die Aufsicht über den FS RZL aus.
- ² Die BSK RZL hat folgende Aufgaben:
 - a) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes in Vertragsgemeinden;
 - b) Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Bevölkerungsschutz (im Alltag und im Einsatz);
 - c) Erarbeitung von Leistungsaufträgen;
 - d) Genehmigung des Organigramms des FS RZL und der Pflichtenhefte des FS RZL sowie Erlass von Weisungen an diesen Führungsstab;
 - e) Aufgaben- und Finanzplanung;
 - f) Vorbereitung von Budget und Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Gemeinde bzw. Stadträte der Vertragsgemeinden sowie Beschlussfassung über die Entschädigung der Sitz- und Rechnungsgemeinde;
 - g) Sicherstellung des Controllings;
 - h) Berichterstattung zu Handen der Vertragsgemeinden und der Öffentlichkeit;
 - i) Festlegung von Organisation, Standorten für Aus- und Weiterbildungen im FS RZL sowie der Führungsunterstützung nach Massgabe dieser Vereinbarung;
 - j) Wahl oder Abwahl des/der Stabschefs/in des FS RZL und dessen/deren Stellvertretung;
 - k) Jedes Mitglied der BSK RLZ hat ein Antragsrecht zur Bezeichnung der für die Aufgabenerfüllung des FS RZL unmittelbar benötigten Infrastruktur² und der Mittel;
 - l) Jedes Mitglied der BSK RZL hat ein Antragsrecht für alle übrigen Aufgaben im Bereich dieses Führungsorgans, soweit keine andere Zuständigkeit nach dieser Vereinbarung gegeben ist;

² Art. 21 der Haushaltverordnung, sGS 151.53.

- m) Beschlussfassung über alle übrigen Sachverhalte, die nicht in die Kompetenz des FS RZL fallen und nicht von den Vertragsgemeinden selbst zu fällen sind (vgl. Artikel 3).
- ³ Die BSK RZL kann für fachliche Fragen bei den zuständigen Behörden des Kantons Unterstützung einholen.

Artikel 8 Sitzungen

- ¹ Das Präsidium lädt zu Sitzungen der BSK RZL ein.
- ² Von Amtes wegen können an den Sitzungen nach Bedarf und auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen:
 - a) Stabschef/in und Stellvertretung des FS RZL;
 - b) Finanzchef/in der Sitz- und Rechnungsgemeinde;
 - c) Kommandant/in der ZSO Zürichsee-Linth;
 - d) Feuerwehrkommandanten/innen der Vertragsgemeinden.
 - e) An Sitzungen der BSK RZL hat jede Vertragsgemeinde eine Stimme. Das dafür anwesende und bezeichnete Ratsmitglied oder dessen Stellvertretung ist zur Stimm- und Wahlabgabe wie zur Eingabe von Anträgen berechtigt.
- ³ Bei Abstimmungen gilt das Mehrheitsprinzip der abgegebenen Stimmen der BSK RZL-Mitglieder.
- ⁴ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr (50% + 1 Stimme) der abgegebenen Stimmen im ersten und das relative Mehr (höchste Anzahl Stimmen) im zweiten und in nachfolgenden Wahlgängen.
- ⁵ Die Stellvertretung durch eine andere Vertragsgemeinde ist mit Beschluss zur Bevollmächtigung durch den zuständigen Gemeinderat der Vertragsgemeinde zulässig. Diese Vollmacht ist schriftlich abzufassen und durch das Stadt- bzw. Gemeindepräsidium und den/die Stadt- bzw. Gemeinderatsschreiber/in zu unterzeichnen sowie an der Sitzung der/dem Vorsitzenden der BSK RZL vorzuweisen.
- ⁶ Die bevollmächtigte Stellvertretung ist an die abgegebenen Weisungen des/der Vollmachtgebers/in gebunden.

C. Führungsstab Region Zürichsee-Linth (FS RZL)

Artikel 9 Organisation

- ¹ Der FS RZL besteht aus einem/einer Stabschef/in, dessen/deren Stellvertretung und weiteren Mitgliedern. Sie alle stehen unter der Führung des/der Stabschefs/in.
- ² Im Einzelnen ist die Organisation des Führungsstabes durch das Organigramm beschrieben.
- ³ Die Rechte und Pflichten des/der Stabschefs/in, der Stellvertretung, des Kaders der Führungsunterstützung, sowie der Fachbereichsleitenden werden in separaten Pflichtenheften geregelt und regelmässig überprüft und den jeweiligen Anforderungen angepasst.

Artikel 10 Aufgaben

- ¹ Der FS RZL erfüllt die Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung von Bund und Kanton und nachfolgenden Bestimmungen:³
 - a) Setzt den generellen Leistungsauftrag gemäss übergeordneter Gesetzgebung um;
 - b) Stellt bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen in den Vertragsgemeinden eine erste Einsatzbereitschaft ab Alarmauslösung und die Führung für die erforderliche Dauer zur Bewältigung des Ereignisses sicher;
 - c) Stellt die Verbindung mit Gemeinde- und Stadträten der Vertragsgemeinden, zum Kantonalen und zu benachbarten Führungsstäben, den Blaulichtorganisationen und anderen Einsatzbehörden wie Partnerorganisationen⁴ sicher.
 - d) Übernimmt die Führung, koordiniert die Mittel und trifft Massnahmen zur Bewältigung der Lage im Ernstfall unter der Oberaufsicht des jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrats;
 - e) Führt unter Berücksichtigung von Risiken und Szenarien Übungen oder Planungsaufträge sowie Ausbildungen in vorgängiger Absprache mit der Verbindungsperson der jeweiligen Vertragsgemeinde zur Vorbereitung von Ernstfalleinsätzen durch;
 - f) Stellt die Information und Beratung sowie den Vollzug der Entscheide der Behörden sicher;
 - g) Stellt den regelmässigen Erfahrungsaustausch mit der Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz Kanton St. Gallen sicher.
- ² Der FS RZL schlägt das Organigramm und die Pflichtenhefte der Stabsmitarbeitenden der BSK RZL zur Genehmigung vor.
- ³ Der/Die Stabschef/in des FS RZL unterbreitet der BSK RZL jährlich bis spätestens 30. Juli das von der Stabsleitung ausgearbeitete Ausbildungs- und Arbeitsprogramm sowie das Budget für das kommende Kalenderjahr ebenso zur Genehmigung wie allfällige Änderungen des Konzepts für Bevölkerungsschutz der Region Zürichsee-Linth.
- ⁴ Die von der BSK RZL genehmigten Dokumente werden den Vertragsgemeinden zugestellt.

Artikel 11 Aufgebot

- ¹ Der FS RZL kann aufgeboden werden durch:
 - a) die Gemeinde- oder Stadträte, der vom Ereignis betroffenen Gemeinden;
 - b) den einstimmigen Beschluss aller Gemeinde- und Stadträte aller Vertragsgemeinden bei überregionalen oder nationalen Ereignissen.
- ² In dringlichen und unaufschiebbaren Fällen kann der FS RZL aufgeboden werden durch:
 - a) die Einsatzleitung der Feuerwehren der Vertragsgemeinden nach Alarmstufenplan;
 - b) den kantonalen Führungsstab.
- ³ Bei einem Aufgebot durch andere als die Gemeinde- oder Stadträte der Vertragsgemeinden müssen diese das Aufgebot innerhalb von 48 Stunden bestätigen oder widerrufen.

³ Art. 4 BZG:

- a) Sicherstellung der Information der Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen;
- b) Warnung und Alarmierung sowie Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;
- c) Sicherstellung der Führungstätigkeit;
- d) Koordination der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen;
- e) Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.

⁴ Art. 3 BZG; Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe und Zivilschutz;

- 4 Für Aus- und Weiterbildungszwecke des Führungsstabes erfolgt ein solches Aufgebot durch den/die Stabschefin nach frühzeitiger Rücksprache mit dem Gemeinde- oder Stadtpräsidium der Vertragsgemeinde, wo diese stattfindet. Dies gilt auch für Übungen mit dem Führungsstab von mehr als 4 Stunden.

Artikel 12 Kompetenzen

- 1 Im Ernstfalleinsatz hat der FS RZL folgende Kompetenzen in Rücksprache mit dem jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrat:
 - a) Anfordern von Mitteln der Ersteinsatzorganisationen;⁵
 - b) Aufgebot von Mitteln der Zivilschutzorganisation Zürichsee-Linth (ZSO) zur Katastrophen- und Nothilfe sowie für Instandstellungsarbeiten auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden;
 - c) Personelle Besetzung der Fachbereiche im FS RZL;
 - d) Anfordern von Unterstützung von benachbarten ZSO;
 - e) Entscheidungskompetenzen im Rahmen der Pflichtenhefte;
 - f) Der/Die Stabschef/in verfügt im Ernstfalleinsatz und bei Dringlichkeit und zur unmittelbaren Gefahrenabwendung über eine Kompetenzsumme gemäss Pflichtenheft.
- 2 Im Übungsfall verfügt der/die Stabschef/in über eine Kompetenzsumme im Umfang des genehmigten Budgets für Aus- und Weiterbildung gemäss Pflichtenheft.

Artikel 13 Führungsunterstützung ZSO

- 1 Im Einsatz ist die Führungsunterstützung der ZSO Zürichsee-Linth (Lage und Telematik sowie logistische Koordination) unterstellt.
- 2 Der/Die Stabschef/in ist für die Integration und die Förderungen der Zusammenarbeit Führungsstab (FST) – Führungsunterstützung (FU) verantwortlich. Er/Sie stellt das jährliche Training der Zusammenarbeit FST und FU sicher.
- 3 Einsatzbereitschaft: Der/Die Zivilschutzkommandant/in ist für die einsatzorientierte Aus- und Weiterbildung der Führungsunterstützung verantwortlich.

D. Schutzanlagen

Artikel 14 Eigentum und Nutzung von Schutzanlagen

- 1 Die Vertragsgemeinden behalten die Schutzanlagen⁶ auf ihrem Gemeindegebiet in ihrem Eigentum und überlassen diese dem FS RZL unentgeltlich zur Nutzung.
- 2 Die BSK RZL beantragt auf Begründung von FS RZL und ZSO Zürichsee-Linth die für die Aufgabenerfüllung unmittelbar benötigten Schutzanlagen. Sie nimmt dabei auf bestehende Fremdnutzungen durch die Vertragsgemeinden Rücksicht.
- 3 Die Vertragsgemeinden können nicht unmittelbar für die Aufgabenerfüllung von FS RZL benötigte Schutzanlagen Dritten zur Nutzung überlassen.

⁵ Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen.

⁶ Art. 50 BZG: Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen, geschützte Spitäler.

- 4 Für den FS RZL steht bei der Sitz- und Rechnungsgemeinde Rapperswil-Jona eine eingerichtete Anlage als dauerhafter Führungsstandort zur Verfügung. Als Redundanz steht die ebenfalls eingerichtete Anlage der Gemeinde Schänis zur Verfügung.

E. Haushalt

Artikel 15 Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen

Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden ordentlichen Aufwendungen des FS RZL tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Wohnbevölkerung zum Zeitpunkt des 31.12. im Vorjahr des Rechnungsjahres.

Artikel 16 Finanzierung Einsatzkosten

Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden, effektiven Einsatzkosten werden soweit möglich nach dem Verursacherprinzip abgerechnet und andernfalls im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung durch die Vertragsgemeinden getragen.

Artikel 17 Kostenansätze und Entschädigungen

- 1 Die Kostensätze und Entschädigungen folgen der Besoldungs- und Entschädigungsordnung der jeweiligen Vertragsgemeinde.
- 2 Die Abrechnung für den FS RZL erfolgt durch die Sitz- und Rechnungsgemeinde.
- 3 Die Abrechnung für die Mitglieder der BSK RZL erfolgt durch die jeweilige Vertragsgemeinde gemäss Präsenznachweis, bestätigt durch das Präsidium der BSK RZL.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 18 Weitere Vereinbarungen

Die Vereinbarung der politischen Gemeinden betreffend Zivilschutzorganisation RZSO Zürichsee-Linth vom 10.05.2017 behält unverändert ihre Gültigkeit.

Artikel 19 Inkrafttreten

- 1 Diese Vereinbarung wird mit Zustimmung der Gemeinde bzw. Stadträte der Vertragsgemeinden genehmigt und dem jeweiligen fakultativen Referendum unterstellt.
- 2 Nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfristen tritt die Vereinbarung nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch die Vertragsgemeinden auf den 01. Juli 2026 in Kraft.
- 3 Demzufolge werden auf diesen Zeitpunkt der lokale Führungsstab von Uznach, die regionale Bevölkerungsschutzorganisation «Speer» sowie die Bevölkerungsschutzvereinbarung der Stadt Rapperswil-Jona mit den Gemeinden Eschenbach und Schmerikon ausser Kraft gesetzt und ordnungsgemäss aufgelöst.

Artikel 20 Austritt aus der Bevölkerungsschutzorganisation RZL

- ¹ Die Bevölkerungsschutzorganisation Region Zürichsee-Linth ist mit dieser Vereinbarung auf unbestimmte Zeit gegründet.
- ² Eine Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils per 31. Dezember austreten.
- ³ Der Austritt hat schriftlich an die übrigen Gemeinden zu erfolgen. Dieser ist erstmals auf den 31. Dezember 2028 möglich.

Von den Gemeinde-/Stadträten der Vertragsgemeinden (in deren alphabetischer Reihenfolge) genehmigt:

GEMEINDERAT AMDEN 8873 Amden,

Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

Peter Remek Roman Gmür

GEMEINDERAT SCHÄNIS 8718 Schänis,

Gemeindepräsidentin Gemeinderatsschreiber

Gabriela Tremp David F. Reifler

GEMEINDERAT BENKEN 8717 Benken,

Gemeindepräsidentin Gemeinderatsschreiberin

Heidi Romer Fabienne Gubser

GEMEINDERAT ESCHENBACH 8733 Eschenbach,

Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

Cornel Aerne Thomas Elser

GEMEINDERAT GOMMISWALD 8737 Gommiswald,

Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

Peter Hüppi Rolf Thoma

GEMEINDERAT KALTBRUNN

8722 Kaltbrunn,

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Daniela Brunner

Michael Helbling

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

8645 Jona,

Stadtpräsidentin

Stadtratsschreiber

Barbara Dillier

Stefan Eberhard

GEMEINDERAT SCHMERIKON

8716 Schmerikon,

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Félix Brunschwiler

Claudio De Cambio

GEMEINDERAT UZNACH

8730 Uznach,

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

Diego Forrer

Mario Fedi

GEMEINDERAT WEESEN

8872 Weesen,

Gemeindepräsidentin

Gemeinderatsschreiber

Rhea Gisler

Magnus Oeschger
